

Bilanz Check-up 2015

Neuerungen in der Bilanzierung nach HGB, EStG und IFRS

4. Auflage 2014. Buch. 176 S. Kartoniert
ISBN 978 3 648 05596 0

[Wirtschaft > Unternehmensfinanzen > Betriebliches Rechnungswesen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vor dem Hintergrund des in Deutschland sehr heterogen ausgestalteten öffentlichen Rechnungswesens sind durch die Einführung der EPSAS v. a. auf Landes- und Bundesebene umfassende Reformen zu erwarten.

5 Gesetzgebung

5.1 Überblick über den Referentenentwurf des BilRUG

a) Neue Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 28.7.2014 den Referentenentwurf (RefE) eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) veröffentlicht, mit dem die EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26.6.2013 (ABl. EU Nr. L 182/19) in nationales Recht umgesetzt werden soll. **Zentrale Änderungen** mit erheblichen Auswirkungen für die Praxis sind die Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen sowie die Pflicht zur Konzernrechnungslegung, die Neudefinition der Umsatzerlöse sowie die Modifikation und Erweiterung der Anhangangaben. Ferner ist der Ausschluss von sog. Beteiligungsunternehmen (u. a. Finanzholdings) aus dem Kreis der Kleinst-KapG von praktischer Relevanz.

Mit Ausnahme der Anhebung der Schwellenwerte für den Jahres- und Konzernabschluss (§§ 267, 293 HGB-E) und der neuen Definition der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB-E) sind die Neuregelungen erstmals zwingend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen, anzuwenden.

b) Darstellung der möglicherweise erstmals bereits für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre relevanten Neuregelungen

Anhebung von Schwellenwerten

Die zuletzt durch das BilMoG erhöhten Schwellenwerte für die Größenklassen werden erneut angehoben. Während die Anzahl der Arbeitnehmer unverändert bleibt, wird der Schwellenwert für das **Merkmal Bilanzsumme** auf 6 Mio. EUR (für kleine KapG) bzw. 20 Mio. EUR (für mittlere KapG) und für das **Merkmal Umsatzerlöse** auf 12 Mio. EUR (für kleine KapG) bzw. 40 Mio. EUR (für mittlere KapG) erhöht. Zudem wird für Zwecke des § 267 HGB erstmals der **Begriff der Bilanzsumme** als die Summe aus Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten und aktivem Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung (d. h. ohne aktive latente Steuern) definiert (§ 267 Abs. 4a HGB-E). Die Schwellenwerte für **Kleinst-KapG** nach § 267a HGB bleiben dagegen unverändert.

§ 293 Abs. 1 HGB-E erhöht die Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung. Das **Merkmal der Bilanzsumme** wird auf 24 Mio. EUR (Bruttomethode) bzw. 20 Mio. EUR (Nettomethode) und das **Merkmal der Umsatzerlöse** auf 48 Mio. EUR (Bruttomethode) bzw. 40 Mio. EUR (Nettomethode) angehoben.

Nach Art. 74 Abs. 2 EGHGB-E sind die neuen Schwellenwerte erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Ausweislich der Gesetzesbegründung werden sie – für Zwecke des Zweijahresvergleichs – **rückbezogen**. Mithin ist eine KapG am Abschlusstichtag 31.12.2014 „klein“, wenn sie zum 31.12.2014 und 31.12.2013 oder zum 31.12.2013 und 31.12.2012 2 der 3 Merkmale nach der Änderung nicht überschreitet.

Neudefinition der Umsatzerlöse

Die bisherige Definition rekurriert u. a. auf das Tatbestandsmerkmal „**gewöhnliche Geschäftstätigkeit**“ zur Abgrenzung der Umsatzerlöse von den außerordentlichen Erträgen und auf das Tatbestandsmerkmal „**typisches Leistungsangebot**“ zur Abgrenzung der Umsatzerlöse von den sonstigen betrieblichen Erträgen. In der Legaldefinition der Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB sollen diese beiden Tatbestandsmerkmale entfallen, so dass alle Erlöse aus Erzeugnissen, Waren oder Dienstleistungen als Umsatzerlöse qualifizieren.

Die Neudefinition der Umsatzerlöse führt zu einer Neujustierung des Verhältnisses zwischen den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen und zu einer inhaltlichen Ausweitung der Umsatzerlöse, da sowohl für Teile der bisher unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ als auch für Teile der bisher unter den „außerordentlichen Erträgen“ erfassten Erträge nunmehr ein Ausweis innerhalb der Umsatzerlöse zu erfolgen hat. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass u. a. Erlöse aus Miet- und Pachteinnahmen (z. B. aus der Vermietung von Werkwohnungen), Konzernumlagen sowie Entgelte für die Verleihung von Arbeitskräften auch von Handels- oder Produktionsunternehmen innerhalb der Umsatzerlöse auszuweisen sind. Zudem dürften künftig auch Erlöse aus Schrottverkäufen, aus Verkäufen von überzähligen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen oder aus Verkäufen an Personal (u. a. Kantineerlöse) innerhalb der Umsatzerlöse auszuweisen sein. Da dem Posten der Umsatzerlöse u. a. im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Größenklassen eine zentrale Bedeutung zukommt und die Neuregelung bereits für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre gelten soll, **empfiehlt sich eine sorgfältige Analyse der möglichen Auswirkungen im Einzelfall**.

Hinweis

Da nach dem RefE des BilRUG die Neudefinition der Umsatzerlöse bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, anzuwenden ist, müssten die Unternehmen für ihre Abschlüsse zum 31.12.2014 ggf. die Umsatzerlöse nach altem und nach neuem Recht ermitteln, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilRUG nicht feststeht. Vor diesem Hintergrund regt das IDW an, dass die Neudefinition der Umsatzerlöse erst ab 2016 gelten sollte.

c) Überblick über weitere zentrale Änderungen im Einzel- und Konzernabschluss

Die nachstehende Übersicht nennt die wesentlichen Neuregelungen und enthält zudem eine Einschätzung hinsichtlich der praktischen Auswirkungen.

Vorschriften im HGB	Inhalt der Neuregelung	Auswirkung
§ 8b HGB: Unternehmensregister	Einführung der Pflicht zur Offenlegung von Zahlungsberichten gem. §§ 341q-341y HGB-E	niedrig
§ 241a HGB: Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars	Klarstellung, dass die Schwellenwerte für Umsatzerlöse und Jahresüberschuss Jahreswerte darstellen	niedrig
§ 253 HGB: Zugangs- und Folgebewertung	Bei Inanspruchnahme von Erleichterungen durch Kleinst-KapG muss die Bewertung von Deckungsvermögen zu fortgeführten AK/HK erfolgen.	niedrig
	Festlegung einer Nutzungsdauer für aktivierte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und für derivative Geschäfts- oder Firmenwerte, falls deren Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Die Nutzungsdauer darf nicht weniger als 5 Jahre und nicht mehr als max. 10 Jahre betragen.	hoch

Vorschriften im HGB	Inhalt der Neuregelung	Auswirkung
§ 255 HGB: Bewertungsmaßstäbe	Klarstellung, dass (nur) „zurechenbare“ Anschaffungspreisminderungen von den AK abzusetzen sind	niedrig
§ 264 HGB: Pflicht zur Aufstellung und Befreiungen	Wegfall der Angabepflicht zu eigenen Aktien für Kleinst-KapG in der Rechtsform der KGaA	niedrig
	Erweiterung des Jahresabschlusses um einleitende Angaben zum Kaufmann. So besteht nun eine explizite Angabepflicht von Firma, Sitz, Registergericht und Handelsregisternummer des Bilanzierenden. Sofern sich das berichtende Unternehmen in Liquidation befindet, ist hierauf gesondert hinzuweisen.	mittel
	Änderung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung, Prüfung und/oder Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts von Tochter-KapG. Die zu erfüllenden Voraussetzungen lauten wie folgt: 1. Alle Gesellschafter des Tochterunternehmens haben der Befreiung zugestimmt. 2. Einstandspflicht des Mutterunternehmens für die Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens (wenn, sobald und soweit die Einstandspflicht widerrufen wird, leben alle Rechnungslegungspflichten etc. des Tochterunternehmens wieder auf). 3. Aufstellung und Prüfung des Konzernabschlusses erfolgen nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaats des Mutterunternehmens.	hoch

Vorschriften im HGB	Inhalt der Neuregelung	Auswirkung
	<p>4. Tatsächliche Einbeziehung in den Konzernabschluss und -lagebericht ist erfolgt und es wurde ein Hinweis auf die Befreiung im Konzernanhang gegeben.</p> <p>5. Für das zu befreiende Tochterunternehmen sind der Beschluss nach Nr. 1, die Erklärung nach Nr. 2 sowie der Konzernabschluss mit Bestätigungsvermerk nach Nr. 3 offengelegt.</p> <p>Nach § 264 Abs. 4 HGB-E können auch Mutterunternehmen nach § 11 PublG einen befreienden Konzernabschluss und -lagebericht aufstellen. In diesem dürfen die Erleichterungen des § 13 Abs. 3 Satz 1 PublG nicht in Anspruch genommen werden.</p>	
<p>§ 264b HGB: Befreiungen für Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB</p>	<p>Verweis für Personenhandelsgesellschaften auf § 264 Abs. 3 HGB. Damit würde die Möglichkeit zur Selbstbefreiung auch des Mutterunternehmens durch Einbeziehung in seinen eigenen Konzernabschluss und -lagebericht entfallen.</p>	<p>hoch</p>
<p>§ 264c HGB: Besondere Bestimmungen für Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB</p>	<p>Aufhebung der Möglichkeit zur gesonderten Angabe der Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern im Anhang</p>	<p>niedrig</p>
<p>§ 265 HGB: Allgemeine Grundsätze für die Gliederung</p>	<p>Gliederung des Jahresabschlusses nach Geschäftszweigen braucht von kleinen KapG nicht gemacht werden.</p>	<p>niedrig</p>